

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 30. Juni 1992

126. Stück

- 325. Verordnung: Änderung der Lehrberufsliste
- 326. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Gießereimechaniker
- 327. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Kellner
- 328. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Koch
- 329. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Papiertechniker
- 330. Verordnung: Änderung der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Fußpfleger
- 331. Verordnung: Änderung der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Schönheitspfleger (Kosmetiker)
- 332. Verordnung: Erlassung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Gießereimechaniker
- 333. Verordnung: Erlassung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kellner
- 334. Verordnung: Erlassung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Koch
- 335. Verordnung: Erlassung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Papiertechniker
- 336. Verordnung: Änderung eines Ausbildungsversuches im Lehrberuf Anlagenelektriker
- 337. Verordnung: Änderung des Ausbildungsversuches im Lehrberuf Maschinenmechaniker
- 338. Verordnung: Änderung des Ausbildungsversuches im Lehrberuf Werkzeugmechaniker
- 339. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Betriebselektriker
- 340. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Betriebsschlosser
- 341. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Binder
- 342. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Chemielaborant
- 343. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Chemiewerker
- 344. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Drechsler
- 345. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Dreher
- 346. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Elektroinstallateur
- 347. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Elektromechaniker und -maschinenbauer
- 348. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Elektromechaniker für Schwachstrom
- 349. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Elektromechaniker für Starkstrom
- 350. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Feinmechaniker
- 351. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Former und Gießer (Metall und Eisen)
- 352. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Hüttenwerkschlosser
- 353. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kraftfahrzeugmechaniker
- 354. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Karosseur
- 355. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Leichtflugzeugbauer
- 356. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Luftfahrzeugmechaniker

357. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Maschinenschlosser
 358. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Mechaniker
 359. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Meß- und Regelmechaniker
 360. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Schlosser
 361. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Stahlbauschlosser
 362. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Starkstrommonteur
 363. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Textilmechaniker
 364. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Tischler
 365. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Wagner
 366. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Werkzeugmacher
 367. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Werkzeugmaschineur
 368. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Zimmerer
 369. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Zinngießer

325. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Lehrberufsliste geändert wird

Auf Grund des § 7 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 345/1991, wird hinsichtlich der Anlage (Lehrberufsliste) wie folgt geändert:

1. Die Bestimmungen betreffend die Lehrberufe „Binder“, „Drechsler“, „Leichtflugzeugbauer“, „Luftfahrzeugmechaniker“, „Schierzeuger“, „Tischler“, „Wagner“ und „Zimmerer“ lauten:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
„Binder	3	Drechsler	1.	voll
		Tischler	1.	voll
		Wagner	1.	voll
Drechsler	3	Binder	1.	voll
		Tischler	1.	voll
		Wagner	1.	voll
Leichtflugzeugbauer	3	Bootbauer	1.	voll
		Kunststoffverarbeiter	1.	voll
		Luftfahrzeugmechaniker	1.	voll
			2.	voll
		Mechaniker	1.	voll
		Schierzeuger	1.	voll
		Tischler	1.	voll
		Wagner	1.	voll

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Luftfahrzeugmechaniker	3½	Kraftfahrzeugmechaniker	1.	voll
			2.	voll
		Leichtflugzeugbauer	1.	voll
			2.	voll
		Mechaniker	1.	voll
Schierzeuger	3	Betriebsschlosser	1.	voll
		Bootbauer	1.	voll
		Kunststoffverarbeiter	1.	voll
		Leichtflugzeugbauer	1.	voll
		Maschinenschlosser	1.	voll
		Mechaniker	1.	voll
		Schlosser	1.	voll
		Wagner	1.	voll
Tischler	3	Binder	1.	voll
		Bootbauer	1.	voll
		Drechsler	1.	voll
		Leichtflugzeugbauer	1.	voll
		Modelltischler (Formentischler)	1.	voll
		Wagner	1.	voll
		Zimmerer	1.	voll
Wagner	3	Binder	1.	voll
		Drechsler	1.	voll
		Karosser	1.	voll
		Landmaschinenmechaniker	1.	voll
			2.	½
		Leichtflugzeugbauer	1.	voll
		Schierzeuger	1.	voll
		Tischler	1.	voll
Zimmerer	3	Schalungsbauer	1.	voll
			2.	voll
		Tischler	1.	voll“

2. Nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Getreidemüller“ werden folgende Bestimmungen betreffend den neuen Lehrberuf „Gießereimechaniker“ eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
„Gießereimechaniker	3	Betriebsschlosser	1.	voll
		Former und Gießer (Metall und Eisen) ...	1.	voll
			2.	voll
		Hüttenwerkschlosser	1.	voll
		Mechaniker	1.	voll
		Schlosser	1.	voll
		Stahlbauschlosser	1.	voll
		Zinngießer	1.	voll“

3. Bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe „Betriebsschlosser“, „Hüttenwerkschlosser“, „Schlosser“, „Stahlbauschlosser“ und „Zinngießer“ wird jeweils eingefügt:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf Lehrjahr Ausmaß	
„Gießereimechaniker	1.	voll“

4. Bei den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Former und Gießer (Metall und Eisen)“ wird eingefügt:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf Lehrjahr Ausmaß	
„Gießereimechaniker	1.	voll
	2.	voll“

5. In der Bestimmung betreffend den Lehrberuf „Karosieur“ lautet die Verwandtschaftsregelung betreffend den Lehrberuf „Wagner“:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf Lehrjahr Ausmaß	
„Wagner	1.	voll“

6. In der Bestimmung betreffend den Lehrberuf „Wagner“ lautet die Verwandtschaftsregelung betreffend den Lehrberuf „Karosieur“:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf Lehrjahr Ausmaß	
„Karosieur	1.	voll“

7. In der Bestimmung betreffend den Lehrberuf „Kraftfahrzeugmechaniker“ entfällt die Verwandtschaftsregelung betreffend den Lehrberuf „Leichtflugzeugbauer“.

8. Bei den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Mechaniker“ wird eingefügt:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf Lehrjahr Ausmaß	
„Gießereimechaniker	1.	voll
Luftfahrzeugmechaniker	1.	voll
Papiertechniker	1.	1/2
	2.	1/2“

9. Die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Papiertechniker“ lauten wie folgt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
„Papiertechniker	3½	Chemielaborant	1.	½
			2.	½
		Chemiewerker	1.	½
			2.	½
		Mechaniker	1.	½
			2.	½
		Meß- und Regelmechaniker	1.	½
			2.	½“

10. Die Bestimmungen betreffend die Lehrberufe „Chemielaborant“, „Chemiewerker“ und „Meß- und Regelmechaniker“ werden wie folgt ergänzt:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
	Lehrjahr	Ausmaß
„Papiertechniker	1.	½
	2.	½“

Artikel II

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

2. Sofern durch Lehrvertragsänderung ein Übergang zur Ausbildung im Lehrberuf Papiermacher mit 3½-jähriger Lehrzeit erfolgt, sind die bisher im Lehrberuf Papiermacher mit 3-jähriger Lehrzeit (Ausbildungsvorschriften BGBl. Nr. 696/1974 Anlage 12, in der Fassung BGBl. Nr. 15/1980 — Art. XII Z 2) zurückgelegten Lehrzeiten zur Gänze anzurechnen.

Schüssel

326. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Gießereimechaniker erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1986 werden für den Lehrberuf Gießereimechaniker folgende Ausbildungsvorschriften — bezüglich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Berufsbild

§ 1. Für den Lehrberuf Gießereimechaniker wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hierbei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß der Lehrling zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Einrichtungen, Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Arbeitsbehelfe		
2.	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten		
3.	Grundausbildung in der Bearbeitung von Metall (Messen, Anreißen, Biegen und Richten, Bohren, Sägen, Feilen, Schleifen, Gewindeschneiden von Hand)	—	—
4.	Lesen und Anfertigen einfacher Skizzen	Lesen und Anfertigen von Skizzen	
5.	Lesen von einfachen Werkzeichnungen	Lesen von Werkzeichnungen	
6.	—	Gasschmelzschweißen	
7.	—	Brennschneiden	
8.	—	Schutzgasschweißen	
9.	—	Elektroschweißen	
10.	—	Grundkenntnisse über Glühen und Härten	Glühen
11.	—	Einfaches Längs- und Plandrehen	—
12.	Einfache Reparatur und Instandsetzen von Modelleinrichtungen		—
13.	Herstellen einfacher Formen und Kerne	Herstellen von mehrteiligen Formen, Formbehelfen und schwierigen Kernen	Herstellen von komplizierten Formen, Kernen und Kernstücken
14.	—	Kenntnis der maschinellen Formverfahren	
15.	Anschnitt- und Steigertechnik, Form- und Kernentlüftung bei einfachen Gußteilen	Anschnitt und Steigertechnik, Form- und Kernentlüftung	
16.	Auftragen von Form- und Kernüberzügen	—	—
17.	Formen, Ausbessern und Zusammenbauen der Form		
18.	—	Anwenden von Behelfen zur Erreichung einer gelenkten Erstarrung	
19.	Kerneinlegen und Gießfertigmachen von einfachen Formen	Kerneinlegen und Gießfertigmachen von Formen	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
20.	Beschweren, Verklammern, Verschrauben		
21.	—	Gießen	
22.	Ausleeren von Formen	—	—
23.	Grundkenntnisse von Modelleinrichtungen	Kenntnis der formtechnischen Ausführungen von Modelleinrichtungen und über den Einsatz verschiedener Modellwerkstoffe	
24.	Kenntnis des Trocknens von Formen und Kernen		
25.	—	—	Kenntnis über den Einbau von Kühlkörpern
26.	Kenntnis über das Putzen von Gußstücken	—	—
27.	Kenntnis über das Entstehen, Verhüten und Beheben von Gußfehlern		
28.	Grundkenntnisse der Form-, Schmelz-, Legierungs- und Gießtechniken	Kenntnis der Form-, Schmelz- und Legierungs- und Gießtechniken	
29.	Grundkenntnisse der praktischen Prüfung von Werk- und Hilfsstoffen	Kenntnis der praktischen Prüfung von Werk- und Hilfsstoffen	
30.	Kenntnis der Gußkontrolle, wie Maßhaltigkeit, Dichtheit		
31.	Grundkenntnisse über Eigenschaften der chemischen Zusätze und Problemstoffe, deren Wirkung auf Gesundheit und Umwelt sowie deren umweltgerechte Handhabung und Entsorgung	Kenntnis der Eigenschaften der chemischen Zusätze und Problemstoffe, deren Wirkung auf Gesundheit und Umwelt sowie deren umweltgerechte Handhabung und Entsorgung	
32.	Grundkenntnisse der Qualitätssicherung	Qualitätssicherung (wie insbesondere statistische Kontrollen)	
33.	Kenntnis und Anwendung englischer Fachausdrücke		
34.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 BAG)		
35.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
36.	Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

§ 2. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

Verhältniszahlen

§ 3. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Gießereimechaniker werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge) festgelegt:

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	2 Lehrlinge
2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6 Lehrlinge
von der 6. bis 50. fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf jede fachlich einschlägig ausgebildete Person	1 weiterer Lehrling
von der 51. bis 102. fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling
ab der 103. fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling

(2) Fachlich einschlägig ausgebildete Personen sind

- a) der Gewerberechtsinhaber,
- b) der gewerberechtliche Geschäftsführer,
- c) einschlägige Ausbilder,
- d) Personen, die eine Lehrabschlußprüfung in einem gießereimechanischen Lehrberuf abgelegt haben oder denen diese Lehrabschlußprüfung auf Grund schulmäßiger Ausbildung ersetzt wurde,
- e) Personen, die eine Lehrabschlußprüfung in einem zum „Gießereimechaniker“ verwandten Lehrberuf abgelegt haben und zumindest zwei Jahre einschlägig tätig waren,
- f) Personen, die zumindest fünf Jahre einschlägig tätig waren.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten sieben Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(4) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(5) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

(6) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

§ 4. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Gießereimechaniker werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge) festgelegt:

- a) auf je 5 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist;
- b) auf je 15 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 3 Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Schlußbestimmung

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

Schüssel

327. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Kellner erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1986 werden für den Lehrberuf Kellner folgende Ausbildungsvorschriften — bezüglich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Berufsbild

§ 1. Für den Lehrberuf Kellner wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hiebei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert, vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis fachgerecht angewendet werden.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben, Pflegen und Sauberhalten der in der Ausbildung zum Einsatz gelangenden branchenspezifischen Arbeitsgeräte und -maschinen unter Einbeziehung der zeitgemäßen Technik	—	—
2.	Selbständiges Bereitstellen der notwendigen Materialien und Arbeitsgeräte für das Service (Mise en place)	—	—
3.	Servieren (Einstellen) von Speisen und Getränken	Einstellen, Einreichen, Anrichten, Vorlegen und Plattenservice	Kenntnis aller Servierarten, selbständiges Durchführen aller Vorlegetechniken. Selbständiges Servieren von Speisen und Getränken
4.	Servieren von offenen und geschlossenen Getränken sowie Kaffee	Servieren von offenen und geschlossenen Getränken	—
5.	Kenntnis der verschiedenen Gedeckarten wie Frühstück, Couvert	Selbständiges Durchführen verschiedener Gedeckarten wie Frühstück, Couvert, Spezialgedecke	
6.	Allgemeines Verhalten im Gespräch mit dem Gast	Grundkenntnisse über Beratungs- und Verkaufsgespräche mit dem Gast	Selbständiges Führen von Beratungs- und Verkaufsgesprächen mit dem Gast
7.	Erlernen und Beherrschen notwendiger beruflicher Umgangsformen		
8.	Kenntnis über die Vorbereitungsarbeiten zum Filetieren, Flambieren, Tranchieren und Marinieren	Kenntnis vom Filetieren, Flambieren, Tranchieren und Marinieren	Kenntnis und Durchführen der Verarbeitungstechniken Filetieren, Flambieren, Tranchieren, Marinieren
9.	Kenntnis der verschiedenen Vorlegetechniken wie Gueridonservice	Kenntnis und Mitarbeiten beim Gueridonservice	Selbständiges Arbeiten am Gueridon
10.	Kenntnis über die Herstellung kleiner Speisen		Herstellen kleiner Speisen vor dem Gast

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
11.	Kenntnis der Menüzusammenstellung	Kenntnis der Menüzusammenstellung und der Speisenfolge	Kenntnis der Menüzusammenstellung, der Speisefolge sowie der dazupassenden Getränke
12.	Grundkenntnisse der heimischen Küche	Kenntnis der heimischen, europäischen und internationalen Küche	
13.	Grundkenntnisse der einfachen gastronomischen Fachausdrücke	Kenntnis der wichtigsten gastronomischen Fachausdrücke	
14.	Kenntnis über die gängigen, nicht-alkoholischen und alkoholischen offenen Getränke	—	—
15.	Kenntnis der Getränke und deren Wirkung auf die Gesundheit		
16.	Einführung in die Getränkekunde	Kenntnis der verschiedenen Getränkesorten, der Getränkelagerung sowie der entsprechenden Getränketemperaturen beim Lagern und Servieren	
17.	Kenntnis über Rezepturen von Kaffeespezialitäten	Kenntnis von Kaffeespezialitäten	
18.	—	Barkunde — Kenntnisse der wichtigsten Misch- und Mixgetränke	Kenntnis der wichtigsten Misch- und Mixgetränke. Herstellung von Misch- und Mixgetränken
19.	Kenntnis über Aufbau und Funktion der Speise- und Getränkekarte. Kenntnis der Getränkekarte	Mitarbeit bei der Gestaltung der Speisekarte sowie der Tageskarte unter Berücksichtigung des saisonalen Speisen- und Getränkeangebotes	Gestaltung der Speisekarte sowie der Tageskarte unter Berücksichtigung des saisonalen Speisen- und Getränkeangebotes
20.	—	—	Erstellen einfacher schriftlicher Menüangebote
21.	Grundkenntnisse über die Zusammensetzung und Qualitätsmerkmale von Speisen und Getränken	Kenntnis der Zusammensetzung und der Qualitätsmerkmale von Speisen und Getränken	
22.	—	Mitarbeit beim Erstellen der Getränke- sowie der Weinkarte unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Weinsorten (inkl. österr. Weinanbaugebiete) und Bierarten	Erstellen der Getränke- sowie der Weinkarte unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Weinsorten (inkl. der Weinanbaugebiete) und Bierarten
23.	—	Kenntnis der Grundbegriffe der Ernährungslehre und Kostformen wie Roh-, Schon-, Diät- und Vollwertkost	
24.	Kenntnis verschiedener gastronomischer Veranstaltungen sowie Kenntnis über deren Planung und Durchführung	Mitarbeit bei der Planung und Durchführung von gastronomischen Veranstaltungen	Planen und Durchführen gastronomischer Veranstaltungen

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
25.	Kenntnis der verschiedenen Gläser- und Besteckarten	Kenntnis der verschiedenen Spezialgläser- und Spezialbesteckarten	—
26.	Einführung in die innerbetriebliche Struktur und Organisation	Kenntnis der verschiedenen Arten der innerbetrieblichen Abrechnung sowie selbständiges Bonieren von Speisen und Getränken	Selbständiges Schreiben der Abrechnung. Kenntnis der innerbetrieblichen Abrechnung unter Berücksichtigung und Anwendung der im Betrieb vorhandenen rechnergestützten Arbeitsmittel Bedienen von Kassen
27.	Warenkontrolle, Warenlagerung		Kenntnis der Lagerverwaltung und Lagerkontrolle
28.	—	—	Wareneinkauf, Warenverkauf (Kalkulation)
29.	Kenntnis und Anwendung der im Betrieb vorhandenen bürotechnischen und rechnergestützten Arbeitsmittel		
30.	—	—	Kenntnis über die Erstellung eines Dienstplanes nach den gesetzlichen Vorschriften
31.	Kenntnis der betrieblichen Umweltschutzmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich einer zweckmäßigen Entsorgung, Abfalltrennung	—	—
32.	Kenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 BAG)		
33.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit insbesondere auch des Lebensmittelrechtes, Kenntnis über Erste Hilfe bei kleinen Brand- und Schnittverletzungen		
34.	Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

§ 2. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

Verhältniszahlen

§ 3. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Kellner werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge) festgelegt:

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	2 Lehrlinge
2 bis 9 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für jede Person	ein weiterer Lehrling
10 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	10 Lehrlinge
11 bis 20 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für jede Person	ein weiterer Lehrling
ab 21 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 2 Personen	ein weiterer Lehrling.

(2) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(4) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

(5) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahlen gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

§ 4. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Kellner werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge) festgelegt:

- a) auf je 5 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist;
- b) auf je 15 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 3 Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Lehrlingszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Schlußbestimmungen

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(2) Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Kellner, Verordnung BGBl. Nr. 74/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 497/1975 und 291/1979 treten — soweit Abs. 3 nichts anderes bestimmt — mit Ablauf des 30. Juni 1994 außer Kraft.

(3) Lehrlinge, die ab 1. Juli 1992 im Lehrberuf Kellner ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der vereinbarten Lehrzeiten nach dem Berufsbild der in Abs. 2 genannten Ausbildungsvorschriften auszubilden.

Schüssel

328. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Koch erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1986 werden für den Lehrberuf Koch folgende Ausbildungsvorschriften — bezüglich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Berufsbild

§ 1. Für den Lehrberuf Koch wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hiebei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert, vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis fachgerecht angewendet werden.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben, Pflegen und Sauberhalten der in der Ausbildung zum Einsatz gelangenden branchenspezifischen Arbeitsgeräte und -maschinen unter Einbeziehung der zeitgemäßen Technik		
2.	Kenntnis der zur Verarbeitung gelangenden Lebensmittel, deren Eigenschaften, Qualität (Qualitätsunterschiede, -kontrolle) und Verwendungsmöglichkeiten		
3.	Selbständiges Durchführen von Vorbereitungsarbeiten und Kenntnis der Schneidetechniken	Selbständiges Durchführen von Vorbereitungsarbeiten und Schneidetechniken, Brat- und Kochfertigtmachen der Rohware	Selbständiges Kochen des betrieblichen Speiseangebotes
4.	—	Kenntnis über das fachgerechte Zurichten bzw. Teilen von Schlachtfleisch, Wild, Geflügel und Fisch	Selbständiges, fachgerechtes Zurichten bzw. selbständiges Teilen von Schlachtfleisch, Wild, Geflügel und Fisch sowie Portionieren und Verarbeiten
5.	Mithilfe beim Vollenden der im Betrieb angebotenen Produkte	Vollenden der Produkte, Mithilfe beim Anrichten der Hauptspeise	Zubereiten und Anrichten von Gerichten auf Tellern und Platten
6.	Kenntnis aller Anwendungstechniken im Kochverfahren, insbesondere Backen, Braten, Dünsten, Grillen, Rösten, Sautieren, Schmoren, Kochen, Sieden	Selbständiges Durchführen aller Anwendungstechniken im Kochverfahren, insbesondere Backen, Braten, Dünsten, Grillen, Rösten, Sautieren, Schmoren, Kochen, Sieden	
7.	—	—	Kenntnis über Veränderungen der Nahrungsmittel bei der Zubereitung; Koch- und Garverluste und ähnliches
8.	Selbständiges Vor- und Zubereiten von Gemüse, Erdäpfeln und Salaten	—	—
9.	Herstellen von kleinen Speisen	—	—
10.	Selbständiges Herstellen und Anrichten von einfachen Beilagen	—	—
11.	Herstellen von Suppen und den dazugehörigen Einlagen, Herstellen von Grundaufgussmitteln zur Vorbereitung der Grundsaucen	Selbständiges Ansetzen und Vollenden von klaren, gebundenen und internationalen Suppen sowie Ableitungen von Grundsaucen	Herstellen von kalten und warmen Saucen
12.	Kenntnis über das Zubereiten und Anrichten von kalten und warmen Vorspeisen	Verwerten der Abschnitte	Herstellen von kalten und warmen Vorspeisen, Kenntnis über die verschiedenen Buffetarten
13.	Kenntnis über das Zubereiten und Anrichten von Süß- und Mehlspeisen	Herstellen von Süß- und Mehlspeisen	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
14.	Kenntnis der Zusammenstellung von Speisen	Kenntnis der Menüzusammenstellung, der Speisenfolge und der dazupassenden Getränke	
15.	—	Kenntnis der Rezeptkartei	
16.	Kenntnis über Einkauf von Waren, Warenkontrolle, Warenlagerung	Kaufmännische Küchenkalkulation, Berechnung der Speisen nach Rezepturvorgaben für Menüs, à-la-carte-Gerichte und Veranstaltungen	
17.	—	—	Mengenkalkulation, Erstellen einfacher schriftlicher Bestellungen, Einkauf
18.	—	—	Zurichten und Portionieren nach Gewichtstabellen
19.	Grundkenntnisse der Lebensmittelhygiene einschließlich der persönlichen Hygiene, Sauberkeit der Geräte und des Arbeitsplatzes und der Lagerhaltung von frischen und konservierten Lebensmitteln	Kenntnis der Lebensmittelhygiene einschließlich der persönlichen Hygiene, Sauberkeit der Geräte und des Arbeitsplatzes und der Lagerhaltung von frischen und konservierten Lebensmitteln	
20.	—	Kenntnis über Ernährungslehre und Kostformen, wie Roh-, Schon-, Diät- und Vollwertkost	
21.	Kenntnis der wichtigsten gastronomischen Fachausdrücke		
22.	Grundkenntnisse über die heimische Küche	Kenntnis der heimischen und europäischen Küche	Herstellen von heimischen, europäischen und internationalen Gerichten
23.	Kenntnis aller Küchenbereiche	—	Kenntnis der wichtigsten Tätigkeiten in allen Küchenbereichen
24.	—	Einführung in die innerbetriebliche Struktur und Organisation	Kenntnis der innerbetrieblichen Struktur und Organisation
25.	Kenntnis und Anwendung der im Betrieb vorhandenen bürotechnischen und rechnergestützten Arbeitsmittel		
26.	—	—	Kenntnis der Speisekartenerstellung unter Berücksichtigung des saisonalen Angebotes
27.	—	—	Erstellen einfacher schriftlicher Menü-Angebote
28.	—	—	Kenntnis der Erstellung eines Dienstplanes nach den gesetzlichen Vorschriften
29.	Kenntnis der betrieblichen Umweltschutzmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich einer zweckmäßigen Verwertung von alten Ölen und Fetten, Abfalltrennung		
30.	Grundkenntnisse der einschlägigen Berufsvorschriften		

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
31.	Kenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 BAG)		
32.	Kenntnis über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit insbesondere auch des Lebensmittelrechtes, Kenntnis über Erste Hilfe bei kleinen Brand- und Schnittverletzungen		
33.	Kenntnis der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

§ 2. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

Verhältniszahlen

§ 3. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Koch werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge) festgelegt:

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	2 Lehrlinge
2 bis 9 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für jede Person	ein weiterer Lehrling
10 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	10 Lehrlinge
11 bis 20 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für jede Person	ein weiterer Lehrling
ab 21 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 2 Personen	ein weiterer Lehrling

(2) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(4) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

(5) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahlen gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

§ 4. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Koch werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge) festgelegt:

- auf je 5 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist;
- auf je 15 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 3 Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Lehrlingszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Schlußbestimmungen

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(2) Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Koch, Verordnung BGBl. Nr. 74/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 497/1975 und BGBl. Nr. 291/1979 treten — soweit Abs. 3 nichts anderes bestimmt — mit Ablauf des 30. Juni 1994 außer Kraft.

(3) Lehrlinge, die ab 1. Juli 1991 im Lehrberuf Koch ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der vereinbarten Lehrzeiten nach dem Berufsbild der in Abs. 2 genannten Ausbildungsvorschriften auszubilden.

Schlüssel

329. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Papiertechniker erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1986 werden für den Lehrberuf Papiertechniker folgende Ausbildungsvorschriften — bezüglich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Berufsbild

§ 1. Für den Lehrberuf Papiertechniker wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hiebei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß der Lehrling zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Einrichtungen, Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe			
2.	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften; Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten, ihres umweltgerechten Einsatzes und ihrer umweltgerechten Entsorgung			—
3.	Grundausbildung in der Bearbeitung von Metall, Holz und Kunststoff (wie Messen, Anreißen, Feilen, Sägen, Bohren, Senken, Richten, Biegen, Gewindeschneiden)	—	—	—
4.	Kenntnis der Verfahrenstechnik in der Papierherstellung	—	—	—
5.	—	Anbringen von Klebestellen an der Papierbahn	—	—
6.	—	Kenntnis der Farbstoffe	—	—

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
7.	—	Durchführen von Papierfärbungen	—	—
8.	Kenntnis und Handhaben der Einrichtungen und Prüfgeräte in der Papier- und Stoffprüfung			
9.	Kenntnis der Stoffaufbereitung und der Stoffaufbereitungsmaschinen	Bedienen von Stoffaufbereitungsmaschinen		
10.	Arbeiten in der Halbstoffherzeugung		—	—
11.	—	Kenntnis und Bedienen der Bannungselemente, Siebe und Filze		
12.	—	Kenntnis und Bedienen der Papiermaschinen		
13.	—	Erkennen der Arten und Eigenschaften von Papier		
14.	—	Erkennen und Beheben von Papierfehlern		
15.	—	Kenntnis der Papierveredelung		
16.	—	Kenntnis der Ausrüstungsmaschinen und deren Bedienung		
17.	—	Durchführen von einschlägigen chemischen und physikalischen Untersuchungen		
18.	—	—	Kenntnis in der Abwasserentsorgung und Umwelttechnik	Bedienen der Abwasseranfertigungsanlagen
19.	Grundkenntnisse in der Mechanik, Grundkenntnisse der Maschinenelemente	—	—	—
20.	Lesen von Werkzeichnungen, Montage-, Stromlauf- und Schaltplänen			—
21.	Aus- und Einbauen von Maschinenelementen und Bauteilen		—	—
22.	—	Aufsuchen und Beheben von Fehlern in Maschinen, Geräten, Anlagen und Anlagenteilen		
23.	—	Ausbauen, Zerlegen und Zusammenbauen von Maschinen, Geräten, Anlagen, Anlagenteilen		
24.	—	Kenntnisse in der Elektrotechnik	—	—
25.	—	Kenntnisse in der Steuerungs-, Regelungs- und Prozeßleittechnik	—	—
26.	—	Kenntnis und Anwendung der Steuerungs- und Regelungstechnik und der Prozeßleitsysteme in der Papier- und Zellstoffherzeugung		

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
27.	—	Grundkenntnisse in der Pneumatik und Hydraulik	—	—
28.	—	Kenntnis und Anwendung der pneumatischen und hydraulischen Steuerungen und Regelungen		
29.	—	—	Bedienen und Optimieren der Steuerungs- und Regelungsanlagen und der Prozeßleitsysteme an den Maschinen und Anlagen in der Papier- und Zellstofferzeugung	
30.	—	—	Grundlagen der Antriebstechnik	—
31.	—	—	—	Einfaches Programmieren in Maschinsprache
32.	—	—	Qualitätssicherung	
33.	Kenntnis und Anwendung von einschlägigen englischen Fachausdrücken			
34.	Kenntnis über den betriebsspezifischen Umweltschutz, die Möglichkeit der Wiederverwertung und die wesentlichen Vorschriften der fachgerechten Entsorgung der im Betrieb verwendeten Materialien und Werkstoffe			
35.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit			
36.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)			
37.	Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften			

§ 2. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

Verhältniszahlen

§ 3. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Papiertechniker werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge) festgelegt:

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	2 Lehrlinge
2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6 Lehrlinge
ab 6 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für jede Person	1 weiterer Lehrling

(2) Fachlich einschlägig ausgebildete Personen sind:

- a) der Gewerberechtsinhaber,
- b) der gewerberechtliche Geschäftsführer,
- c) einschlägige Ausbilder,

- d) Personen, die die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Papiertechniker abgelegt haben oder eine entsprechende schulmäßige Ausbildung absolviert haben,
- e) Personen, die eine Lehrabschlußprüfung in einem chemischen, mechanischen oder elektrotechnischen Lehrberuf abgelegt haben oder eine entsprechende schulmäßige Ausbildung abgelegt haben,
- f) Personen, die zumindest sechs Jahre einschlägig tätig waren und dabei auch qualifizierte Tätigkeiten verrichtet haben.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten sieben Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(4) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(5) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur für eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

(6) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

§ 4. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Papiertechniker werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge) festgelegt:

- a) auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist;
- b) auf je 18 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 3 Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Schlußbestimmungen

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

§ 6. (1) Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Papiermacher, Verordnung BGBl. Nr. 696/1974 (Anlage 12), in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 15/1980 (Art. XII Z 2) treten — unbeschadet der Bestimmung gemäß Abs. 2 — mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft.

(2) Lehrlinge, die am 30. Juni 1992 im Lehrberuf Papiermacher ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der im Lehrvertrag vereinbarten Lehrzeit nach dem Berufsbild der in Abs. 1 angeführten Ausbildungsvorschriften auszubilden. Sie können danach zur Lehrabschlußprüfung gemäß der Verordnung BGBl. Nr. 472/1974 antreten.

(3) Lehrlinge, die am 30. Juni 1992 im Lehrberuf Papiermacher ausgebildet werden, können nach Änderung des Lehrvertrages, insbesondere hinsichtlich der Lehrzeit und der anzuwendenden Ausbildungsvorschriften, nach den neuen Ausbildungsvorschriften ausgebildet werden. Die von ihnen bereits zurückgelegte Lehrzeit ist im vollen Ausmaß anzurechnen.

330. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Fußpfleger geändert werden

Auf Grund des § 8 Abs. 3 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 563/1986 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales verordnet:

Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Fußpfleger, Verordnung BGBl. Nr. 696/1974 (Anlage 5), in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 291/1979 (Art. XIII Z 1) werden wie folgt geändert:

Die Bestimmungen über die Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz, erster Absatz, lauten:

„1 bis 2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 2 Lehrlinge
3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 3 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 4 Lehrlinge
auf je weitere 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling“

Schüssel

331. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Schönheitspfleger (Kosmetiker) geändert werden

Auf Grund des § 8 Abs. 3 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 563/1986 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales verordnet:

Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Schönheitspfleger (Kosmetiker), Verordnung BGBl. Nr. 696/1974 (Anlage 16), in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 291/1979 (Art. XIII Z 4) werden wie folgt geändert:

„1 bis 2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 2 Lehrlinge
3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 3 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 4 Lehrlinge

auf je weitere 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling“

Schüssel

332. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Gießereimechaniker erlassen wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird folgende Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Gießereimechaniker verordnet:

Gliederung

§ 1. (1) Die Lehrabschlußprüfung gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Prüfarbeit,
- b) Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Fachkunde,
- b) Fachrechnen,
- c) Fachzeichnen.

(4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrziels der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule nachgewiesen hat.

Praktische Prüfung

Prüfarbeit

§ 2. (1) Die Prüfarbeit hat zu umfassen:

- a) Anfertigen eines einfachen Kerneisens, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:
Messen, Anreißen, Bohren, Gewindeschneiden sowie einfaches Längs- und Plandrehen,
- b) Anfertigen einer Naßform von Hand nach Modell und das Herstellen eines einfachen Kernes mittels beigestelltem Kernkasten,
- c) Herstellen eines Abgusses.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung, die Anforderungen der Berufspraxis und das Tätigkeitsgebiet des Lehrbetriebes eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in sieben Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

(3) Die Prüfarbeit ist nach acht Arbeitsstunden zu beenden.

(4) Für die Bewertung der Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:

- a) Fachgerechte Ausführung,
- b) Sauberkeit,
- c) fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge und Geräte.

Fachgespräch

§ 3. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(3) Die Themenstellung hat den Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Prüfstücke, Materialproben, Demonstrationsobjekte, Werkzeuge, Bauteile, Zeichnungen oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Umweltschutz- und Entsorgungsmaßnahmen sind miteinzubeziehen.

(4) Das Fachgespräch soll für jeden Prüfungskandidaten 15 Minuten dauern. Es ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

Theoretische Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

§ 4. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

(2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau den Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüfungskandidaten sind entsprechend zu kennzeichnen.

Fachkunde

§ 5. (1) Die Fachkunde hat die stichwortartige Beantwortung je einer Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Werkstoffkunde,
- b) Hilfsstoffe (Sandarten, Zusatzstoffe und fertigungsbedingte Hilfsmittel),
- c) Werkzeuge und Modelle,
- d) Gießereimaschinen und Schmelzöfen,
- e) Formarten und Gießverfahren.

(2) Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich fünf Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Fachkunde ist nach 90 Minuten zu beenden.

Fachrechnen

§ 6. (1) Das Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Volums-, Masse- und Prozentberechnung,
- b) Mischungs- und Materialbedarfsberechnung,
- c) Schwindmaßberechnung,
- d) Festigkeitsberechnung.

(2) Die Verwendung von Rechenbehelfen ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Das Fachrechnen ist nach 90 Minuten zu beenden.

Fachzeichnen

§ 7. (1) Im Gegenstand „Fachzeichnen“ ist aus einer Werkzeichnung ein Kern herauszuzeichnen sowie weiters eine Einformskizze anzufertigen, aus welcher das Eingußsystem ersichtlich ist.

(2) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 90 Minuten durchgeführt werden können.

(3) Das Fachzeichnen ist nach 105 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

§ 8. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit „nicht genügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen festzusetzen, wann innerhalb des Zeitraums von drei bis sechs Monaten nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung frühestens die Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.

(3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit „nicht genügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Zusatzprüfung

§ 9. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Former und Gießer (Metall und Eisen) kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Gießereimechaniker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“, im Umfang des § 2 Abs. 1 lit. a und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 2, 3, 8 und 10.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Betriebsschlosser, Hüttenwerkschlosser, Mechaniker, Schlosser, Stahlbauschlosser oder Zinngießer kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Gießereimechaniker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 2, 3, 8 und 10.

Schlußbestimmungen

§ 10. Auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung und Zusatzprüfung ist im übrigen die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 in geltender Fassung anzuwenden.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

Schüssel

333. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kellner erlassen wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird folgende Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kellner erlassen:

Gliederung

§ 1. (1) Die Lehrabschlußprüfung gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Prüfarbeit,
- b) Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Fachkunde,
- b) Fachrechnen,
- c) Buchführung.

(4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule nachgewiesen hat.

Praktische Prüfung

Prüfarbeit

§ 2. (1) Die Prüfarbeit hat sich insbesondere auf die Bereiche Restaurant, Kaffeehaus, Hotel und Bar einschließlich der Ausstellung einer Gästerechnung zu erstrecken. Hierbei sind im einzelnen folgende Fertigkeiten und Kenntnisse nachzuweisen:

- a) Mise en place,
- b) Arbeiten vor dem Gast,
- c) Arbeiten an der Bar,
- d) Spezialservice, Getränke.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung, die Anforderungen der Berufspraxis und das Tätigkeitsgebiet des Lehrbetriebes eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in 2½ Stunden durchgeführt werden kann.

(3) Die Prüfarbeit ist nach drei Stunden zu beenden.

(4) Für die Bewertung der Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:

- a) Geschicklichkeit,
- b) Sauberkeit,
- c) fachlich richtige Ausführung,
- d) Genauigkeit,
- e) rationeller Arbeitsablauf.

Fachgespräch

§ 3. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(3) Die Themenstellung hat den Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Zur Unterstützung des Fachgesprächs sind Prüfstücke, Demonstrationsobjekte, Bestecke und Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Umweltschutz- und Entsorgungsmaßnahmen sind miteinzubeziehen.

(4) Das Fachgespräch soll für jeden Prüfungskandidaten 20 Minuten dauern. Es ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

Theoretische Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

§ 4. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

(2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau den Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüfungskandidaten sind entsprechend zu kennzeichnen.

Fachkunde

§ 5. (1) Die Prüfung hat die stichwortartige Beantwortung je einer Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Ernährungslehre,
- b) Warenkunde,
- c) Getränkekunde,
- d) Menükunde.

(2) Die Prüfung kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich fünf Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 90 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 120 Minuten zu beenden.

Fachrechnen

§ 6. (1) Die Prüfung hat je eine Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Prozentrechnungen,
- b) Schlußrechnungen,
- c) Einfache Kalkulation.

(2) Die Verwendung von Rechenbehelfen ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 75 Minuten zu beenden.

Buchführung

§ 7. (1) Die Prüfung hat mehrere, zumindest aber fünf Buchungen von Geschäftsfällen zu umfassen.

(2) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 45 Minuten durchgeführt werden können.

(3) Die Prüfung ist nach 60 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

§ 8. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit „nichtgenügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „nichtgenügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen festzusetzen, wann innerhalb des Zeitraums von drei bis sechs Monaten nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung frühestens die Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.

(3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit „nichtgenügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Zusatzprüfung

§ 9. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Hotel- und Gastgewerbeassistent oder Koch kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Kellner abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 2, 3, 8 und 10.

Schlußbestimmungen

§ 10. Im übrigen ist auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung und der Zusatzprüfung die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 in geltender Fassung anzuwenden.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

Schüssel

334. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Koch erlassen wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird folgende Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Koch erlassen:

Gliederung

§ 1. (1) Die Lehrabschlußprüfung gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Prüfarbeit,
- b) Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Fachkunde,
- b) Fachrechnen,
- c) Buchführung.

(4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule nachgewiesen hat.

Praktische Prüfung

Prüfarbeit

§ 2. (1) Die Prüfung hat die Zubereitung eines Menüs und die Aufstellung des hierfür erforderlichen Materials zu umfassen.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung, die Anforderungen der Berufspraxis und das Leistungsangebot des Lehrbetriebes eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in vier Stunden durchgeführt werden kann.

(3) Die Prüfung ist nach viereinhalb Stunden zu beenden.

(4) Für die Bewertung der Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:

- a) Geschmack,
- b) Aussehen und Anrichten,
- c) wirtschaftliches und fachliches Arbeiten,
- d) Sauberkeit am Arbeitsplatz.

Fachgespräch

§ 3. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter

Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(3) Die Themenstellung hat den Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Demonstrationenobjekte, Arbeitsgeräte, Zeichnungen oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Umweltschutz- und Entsorgungsmaßnahmen sind miteinzubeziehen.

(4) Das Fachgespräch soll für jeden Prüfungskandidaten 20 Minuten dauern. Es ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

Theoretische Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

§ 4. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

(2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüfungskandidaten sind entsprechend zu kennzeichnen.

Fachkunde

§ 5. (1) Die Prüfung hat die stichwortartige Beantwortung von je einer Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Ernährungslehre,
- b) Warenkunde und Lebensmittelkunde,
- c) Arbeitsgeräte und -maschinen,
- d) Menükunde.

(2) Die Prüfung kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich fünf Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 90 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 120 Minuten zu beenden.

Fachrechnen

§ 6. (1) Die Prüfung hat je eine Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Prozentrechnungen,
- b) Schlußrechnungen,
- c) Einfache Kalkulation.

(2) Die Verwendung von Rechenbehelfen ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 75 Minuten zu beenden.

Buchführung

§ 7. (1) Die Prüfung hat mehrere, zumindest aber fünf Buchungen von Geschäftsfällen zu umfassen.

(2) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 45 Minuten durchgeführt werden können.

(3) Die Prüfung ist nach 60 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

§ 8. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit „nicht genügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen festzusetzen, wann innerhalb des Zeitraums von drei bis sechs Monaten nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung frühestens die Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.

(3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit „nicht genügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Zusatzprüfung

§ 9. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Fleischer, Hotel- und Gastgewerbeassistent, Kellner oder Konditor (Zuckerbäcker) kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Koch abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 2, 3, 8 und 10.

Schlußbestimmungen

§ 10. Im übrigen ist auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung und der Zusatzprüfung die

Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 in geltender Fassung anzuwenden.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

Schüssel

335. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Papiertechniker erlassen wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird folgende Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Papiertechniker verordnet:

Gliederung

§ 1. (1) Die Lehrabschlußprüfung gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Prüfarbeit,
- b) Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Fachkunde,
- b) Fachrechnen,
- c) Fachzeichnen.

(4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrziels der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule nachgewiesen hat.

Praktische Prüfung**Prüfarbeit**

§ 2. (1) Die Prüfarbeit besteht aus folgenden zwei Bereichen, in denen der Prüfungskandidat Arbeitsproben zu erbringen und Demonstrationen durchzuführen hat:

1. Bereich „Papier- und Zellstofftechnik“:

Arbeitsproben:

- a) Papiersortenbestimmung,
- b) Papier- und Stoffprüfung und
- c) Papierfehleransprache;

Demonstrationen:

- a) Stoffaufbereitung,
- b) Bedienung von Papiermaschinen,
- c) Papierausrüstung;

2. Bereich „Anlagen- und Prozeßtechnik“:

Arbeitsprobe:

Bedienen, Einstellen und Kontrollieren von Prozeßleitsystemen nach Angabe.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung, die Anforderungen der Berufspraxis und das Tätigkeitsgebiet des Lehrbetriebes eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel hinsichtlich des Bereichs „Papier- und Zellstofftechnik“ in fünf Stunden, hinsichtlich des Bereichs „Anlagen- und Prozeßtechnik“ in zwei Stunden durchgeführt werden kann.

(3) Die Prüfarbeit ist nach acht Stunden zu beenden, wobei dem Bereich „Papier- und Zellstofftechnik“ fünfeinhalb Stunden und dem Bereich „Anlagen- und Prozeßtechnik“ zweieinhalb Stunden zuzuweisen sind.

(4) Für die Bewertung der Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:

- a) fachgerechte Ausführung,
- b) Sauberkeit,
- c) richtige Funktionsfähigkeit,
- d) fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge und Geräte.

Fachgespräch

§ 3. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(3) Die Themenstellung hat den Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Prüfstücke, Materialproben, Demonstrationsobjekte, Werkzeuge, Bauteile, Zeichnungen oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Umweltschutz- und Entsorgungsmaßnahmen sind miteinzubeziehen.

(4) Das Fachgespräch soll für jeden Prüfungskandidaten 20 Minuten dauern. Es ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

Theoretische Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

§ 4. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

(2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüfungskandidaten sind entsprechend zu kennzeichnen.

Fachkunde

§ 5. (1) Die Fachkunde hat die stichwortartige Beantwortung je einer Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Rohstoffe, Halbstoffe und Hilfsstoffe,
- b) Stoffaufbereitung,
- c) Stoffprüfung (Halbstoffe, Hilfsstoffe, Papier, Zellstoff),
- d) Geräte, Maschinen und Anlagen,
- e) technische Verfahren,
- f) Umwelttechnik und Entsorgungstechnik.

(2) Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich fünf Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 90 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Fachkunde ist nach 120 Minuten zu beenden.

Fachrechnen

§ 6. (1) Das Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) einfache Rechnungen aus der Mechanik,
- b) papiertechnische Berechnungen (Fläche, Volumen, Masse),
- c) Stoffmischungs- und Stoffentwässerungsberechnungen,
- d) Papiertrocknungsberechnungen.

(2) Die Verwendung von Rechenbehelfen ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 90 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Das Fachrechnen ist nach 120 Minuten zu beenden.

Fachzeichnen

§ 7. (1) Das Fachzeichnen hat nach Angaben das Anfertigen einer Zeichnung in Schemaform für die Aufbereitung und Erzeugung von Halb- und Fertigstoffen zu umfassen.

(2) Die Aufgabe ist so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden kann.

(3) Das Fachzeichnen ist nach 90 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

§ 8. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit „nicht genügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen festzusetzen, wann innerhalb des Zeitraums von drei bis sechs Monaten nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung frühestens die Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.

(3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit „nicht genügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Zusatzprüfung

§ 9. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Chemielaborant, Chemiewerker oder Mechaniker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Papiertechnik abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände der praktischen Prüfung („Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“) und den Gegenstand „Fachkunde“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 2, 3 bis 5, 8 und 10.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Meß- und Regelmechaniker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Papiertechnik abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ beschränkt auf den Bereich Papier- und Zellstofftechnik (Z 1), „Fachgespräch“ und „Fachkunde“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 2, 3 bis 5, 8 und 10.

Schlußbestimmungen

§ 10. Im übrigen ist auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung und Zusatzprüfung die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 in geltender Fassung anzuwenden.

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Papiermacher, BGBl. Nr. 572/1974, tritt unbeschadet Abs. 3 mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft.

(3) Personen, die nach den Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Papiermacher, BGBl. Nr. 696/1974 (Anlage 12), in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 15/1980 (Art. XII Z 2), ausgebildet wurden, sind bis zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Lehrzeit nach der in Abs. 2 angeführten Prüfungsordnung zu prüfen.

Schüssel

336. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der ein Ausbildungsversuch im Lehrberuf Anlagen-elektriker geändert wird

Auf Grund des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 563/1986, insbesondere dessen § 8 Abs. 1 und § 24 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Ausbildungsversuch im Lehrberuf Anlagen-elektriker eingerichtet wird, BGBl. Nr. 306/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 entfällt.
2. Im § 27 Abs. 1 entfallen die Worte „für die Bundesländer Tirol und Vorarlberg“.

Artikel II

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.
2. Lehrverträge können bereits vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden. Der Eintritt in die Ausbildung ist jedoch frühestens mit dem im Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt möglich.

Schüssel

337. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der der Ausbildungsversuch im Lehrberuf Maschinen-mechaniker geändert wird

Auf Grund des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 563/1986, insbesondere dessen § 8 Abs. 1 und § 24 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Ausbildungsversuch im Lehrberuf Maschinenmechaniker eingerichtet wird, BGBl. Nr. 307/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 entfällt.
2. Im § 27 Abs. 1 entfallen die Worte „für die Bundesländer Tirol und Vorarlberg“.

Artikel II

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.
2. Lehrverträge können bereits vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden. Der Eintritt in die Ausbildung ist jedoch frühestens mit dem im Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt möglich.

Schüssel

338. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der der Ausbildungsversuch im Lehrberuf Werkzeugmechaniker geändert wird

Auf Grund des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 563/1986, insbesondere dessen § 8 Abs. 1 und § 24 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Ausbildungsversuch im Lehrberuf Werkzeugmechaniker eingerichtet wird, BGBl. Nr. 308/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 entfällt.
2. Im § 27 Abs. 1 entfallen die Worte „für die Bundesländer Tirol und Vorarlberg“.

Artikel II

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.
2. Lehrverträge können bereits vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden. Der Eintritt in die Ausbildung ist jedoch frühestens mit dem im Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt möglich.

Schüssel

339. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Betriebselektriker geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Betriebselektriker, BGBl. Nr. 666/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 1 wird der Lehrberuf „Anlagenelektriker“ eingefügt.
2. Im § 9 Abs. 2 werden die Lehrberufe „Maschinenmechaniker“ und „Werkzeugmechaniker“ eingefügt.

Schüssel

340. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Betriebsschlosser geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Betriebsschlosser, BGBl. Nr. 569/1986, wird wie folgt geändert:

Im § 5 Abs. 3 wird der Lehrberuf „Gießerei-mechaniker“ eingefügt.

Schüssel

341. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Binder geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Binder, BGBl. Nr. 69/1977 und 569/1986, wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Drechsler, Tischler oder Wagner kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Binder abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände ‚Prüfarbeit‘ und ‚Fachgespräch‘ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten §§ 2, 4 und 6 Abs. 1.“

Schüssel

342. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Chemielaborant geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Chemielaborant, BGBl. Nr. 212/1974, wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Chemiewerker oder Physiklaborant kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Chemielaborant abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände ‚Prüfarbeit‘ und ‚Fachgespräch‘ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 2, 4 und 6 Abs. 1.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Papiertechniker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Chemielaborant abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände ‚Prüfarbeit‘, ‚Fachgespräch‘ und ‚Fachkunde‘ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten § 2, § 3 Abs. 1 bis 4, 7 und 8, § 4 und § 6 Abs. 1.“

Schüssel

343. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Chemiewerker geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Chemiewerker, BGBl. Nr. 213/1974, wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Chemielaborant kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Chemiewerker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände ‚Prüfarbeit‘ und ‚Fachgespräch‘ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 2, 4 und 6 Abs. 1.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Papiertechniker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Chemiewerker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände ‚Prüfarbeit‘, ‚Fachgespräch‘ und ‚Fachkunde‘ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten § 2, § 3 Abs. 1 bis 4, 7 und 8, § 4 und § 6 Abs. 1.“

Schüssel

344. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Drechsler geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Drechsler, BGBl. Nr. 72/1977 und 390/1990, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 lautet:

„§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Binder, Tischler oder Wagner kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Drechsler abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände ‚Prüfarbeit‘ und ‚Fachgespräch‘ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten §§ 2, 4 und 6 Abs. 1.“

Schüssel

345. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Dreher geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Dreher, BGBl. Nr. 215/1974 und 569/1986, wird wie folgt geändert:

Im § 5 Abs. 1 werden die Lehrberufe „Maschinenmechaniker“ und „Werkzeugmechaniker“ eingefügt.

Schüssel

346. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Elektroinstallateur geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Elektroinstallateur, BGBl. Nr. 667/1988, wird wie folgt geändert:

Im § 9 wird der Lehrberuf „Anlagenelektriker“ eingefügt.

Schüssel

347. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Elektromechaniker und -maschinenbauer geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Elektromechaniker und -maschinenbauer, BGBl. Nr. 669/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 1 wird der Lehrberuf „Anlagenelektriker“ eingefügt.

2. Im § 9 Abs. 2 werden die Lehrberufe „Maschinenmechaniker“ und „Werkzeugmechaniker“ eingefügt.

Schüssel

348. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Elektromechaniker für Schwachstrom geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Elektromechaniker für Schwachstrom, BGBl. Nr. 397/1987, wird wie folgt geändert:

Im § 9 Abs. 2 werden die Lehrberufe „Anlagenelektriker“, „Maschinenmechaniker“ und „Werkzeugmechaniker“ eingefügt.

Schüssel

349. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Elektromechaniker für Starkstrom geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Elektromechaniker für Starkstrom, BGBl. Nr. 668/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 1 wird der Lehrberuf „Anlagenelektriker“ eingefügt.

2. Im § 9 Abs. 2 werden die Lehrberufe „Maschinenmechaniker“ und „Werkzeugmechaniker“ eingefügt.

Schüssel

350. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Feinmechaniker geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Feinmechaniker, BGBl. Nr. 535/1974, 355/1976 und 183/1982, wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Büromaschinenmechaniker, Chirurgieinstrumentenerzeuger, Elektromechaniker und -maschinenbauer, Elektromechaniker für Starkstrom, Maschinenmechaniker, Mechaniker, Orthopädiemechaniker, Werkzeugmacher, Werkzeugmaschinist oder Werkzeugme-

chaniker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Feinmechaniker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten §§ 2, 4 und 6 Abs. 1.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Elektromechaniker für Schwachstrom, Uhrmacher oder Waagenhersteller kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Feinmechaniker abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten § 2 Abs. 4 bis 6, § 4 und § 6 Abs. 1.“

Schüssel

351. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Former und Gießer (Metall und Eisen) geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Former und Gießer (Metall und Eisen), BGBl. Nr. 227/1981, wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Gelbgießer, Gießereimechaniker oder Zinngießer kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Former und Gießer (Metall und Eisen) abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten §§ 2, 4 und 6 Abs. 1.“

Schüssel

352. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Hüttenwerkschlosser geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Hüttenwerkschlosser, BGBl. Nr. 569/1986, wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Gießereimechaniker oder Schmied kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Hüttenwerkschlosser abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten §§ 2, 4 und 6 Abs. 1.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Bergwerksschlosser-Maschinenhauer, Betriebsschlosser oder Schlosser kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Hüttenwerkschlosser abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ im Umfang des § 2 Abs. 1 lit. b und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten §§ 2, 4 und 6 Abs. 1.“

Schüssel

353. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kraftfahrzeugmechaniker geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kraftfahrzeugmechaniker, BGBl. Nr. 271/1974 und BGBl. Nr. 355/1976, wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Fahrzeugfertiger, Karosser, Kraftfahrzeugelektriker, Landmaschinenmechaniker, Luftfahrzeugmechaniker, Mechaniker, Schlosser oder Schmied kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Kraftfahrzeugmechaniker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten §§ 2, 4 und 6 Abs. 1.“

Schüssel

354. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Karosser geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Karosser, BGBl. Nr. 288/1975, wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Blechschlosser, Fahrzeugfertiger, Kraftfahrzeugmechaniker, Schlosser, Schmied oder Wagner kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Karosser abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände ‚Prüfarbeit‘ und ‚Fachgespräch‘ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten §§ 2, 4 und 6 Abs. 1.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Spengler kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Karosser abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand ‚Fachgespräch‘ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten § 2 Abs. 4 bis 6, §§ 4 und 6 Abs. 1.“

Schüssel

355. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Leichtflugzeugbauer geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Leichtflugzeugbauer, BGBl. Nr. 664/1974 und 355/1976, wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Bootbauer, Kunststoffverarbeiter, Luftfahrzeugmechaniker, Mechaniker, Schierzeuger, Tischler oder Wagner kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Leichtflugzeugbauer

abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände ‚Prüfarbeit‘ und ‚Fachgespräch‘ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten §§ 2, 4 und 6 Abs. 1.“

Schüssel

356. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Luftfahrzeugmechaniker geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Luftfahrzeugmechaniker, BGBl. Nr. 665/1974 und 355/1976, wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Kraftfahrzeugmechaniker, Leichtflugzeugbauer oder Mechaniker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Luftfahrzeugmechaniker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände ‚Prüfarbeit‘ im Umfang des § 2 Abs. 1 lit. b und ‚Fachgespräch‘ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten §§ 2, 4 und 6 Abs. 1.“

Schüssel

357. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Maschinenschlosser geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Maschinenschlosser, BGBl. Nr. 535/1987, wird wie folgt geändert:

Im § 9 Abs. 2 werden die Lehrberufe „Maschinenmechaniker“ und „Werkzeugmechaniker“ eingefügt.

Schüssel

358. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Mechaniker geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Mechaniker, BGBl. Nr. 536/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 1 werden die Lehrberufe „Luftfahrzeugmechaniker“, „Maschinenmechaniker“ und „Werkzeugmechaniker“ eingefügt.

2. Im § 9 Abs. 3 werden die Lehrberufe „Anlagenelektriker“ und „Gießereimechaniker“ eingefügt.

3. Im § 9 Abs. 4 wird nach dem Lehrberuf „Orthopädiemechaniker“ der Lehrberuf „Papiertechniker“ eingefügt.

Schüssel

359. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Meß- und Regelmechaniker geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Meß- und Regelmechaniker, BGBl. Nr. 670/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 1 wird der Lehrberuf „Anlagenelektriker“ eingefügt.

2. Im § 9 Abs. 3 werden die Lehrberufe „Maschinenmechaniker“ und „Werkzeugmechaniker“ eingefügt.

3. Im § 9 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Papiertechniker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Meß- und Regelmechaniker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände ‚Prüfarbeit‘, ‚Fachgespräch‘ und ‚Fachkunde‘ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 2, 3, 4, 6, 8 und 10.“

Schüssel

360. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Schlosser geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Schlosser, BGBl. Nr. 537/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 3 werden die Lehrberufe „Maschinenmechaniker“ und „Werkzeugmechaniker“ eingefügt.

2. Im § 9 Abs. 4 wird der Lehrberuf „Gießereimechaniker“ eingefügt.

Schüssel

361. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Stahlbauschlosser geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Stahlbauschlosser, BGBl. Nr. 569/1987, wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Anlagenmonteur, Bauschlosser, Schiffbauer, Schlosser oder Universalschweißer kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Stahlbauschlosser abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand ‚Fachgespräch‘ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten §§ 2 Abs. 4 bis 6, 4 und 6 Abs. 1.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Gießereimechaniker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Stahlbauschlosser abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände ‚Prüfarbeit‘ und ‚Fachgespräch‘ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten §§ 2, 4 und 6 Abs. 1.“

Schüssel

362. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Starkstrommonteur geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Starkstrommonteur, BGBl. Nr. 672/1988, wird wie folgt geändert:

Im § 9 Abs. 2 wird der Lehrberuf „Anlagenelektriker“ eingefügt.

Schüssel

363. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Textilmechaniker geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Textilmechaniker, BGBl. Nr. 286/1975 und 569/1986 (Art. XIX), wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Anlagenmonteur, Maschinenmechaniker, Maschinenschlosser, Mechaniker oder Werkzeugmechaniker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Textilmechaniker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände ‚Prüfarbeit‘ im Umfang des § 2 Abs. 1 lit. b und ‚Fachgespräch‘ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten §§ 2, 4 und 6 Abs. 1.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Weber kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Textilmechaniker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände ‚Prüfarbeit‘ und ‚Fachgespräch‘ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten §§ 2, 4 und 6 Abs. 1.“

Schüssel

364. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Tischler geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Tischler, BGBl. Nr. 165/1975 und 569/1986, wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Binder, Bootbauer, Drechsler, Leichflugzeugbauer, Modelltischler (Formentischler), Wagner oder Zimmerer kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Tischler abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände ‚Prüfarbeit‘ und ‚Fachgespräch‘ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten § 2, § 4 und § 6 Abs. 1.“

Schüssel

365. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Wagner geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Wagner, BGBl. Nr. 173/1975 und 569/1986, wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Binder, Drechsler, Karosseur, Landmaschinenmechaniker, Leichflugzeugbauer, Skierzeuger oder Tischler kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Wagner abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände ‚Prüfarbeit‘ und ‚Fachgespräch‘ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten § 2, § 4 und § 6 Abs. 1.“

Schüssel

366. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Werkzeugmacher geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Werkzeugmacher, BGBl. Nr. 268/1974 und 569/1986 (Art. XXV), wird wie folgt geändert:

Im § 5 Abs. 1 werden die Lehrberufe „Maschinenmechaniker“ und „Werkzeugmechaniker“ eingefügt.

Schüssel

367. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Werkzeugmaschineur geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Werkzeugmaschineur, BGBl. Nr. 232/1981 und 569/1986 (Art. XXVI), wird wie folgt geändert:

Im § 5 Abs. 1 werden die Lehrberufe „Maschinenmechaniker“ und „Werkzeugmechaniker“ eingefügt.

Schüssel

368. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Zimmerer geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Zimmerer, BGBl. Nr. 371/1988, wird wie folgt geändert:

§ 9 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 9. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Schalungsbauer oder Tischler kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Zimmerer abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten § 2, § 3, § 8 und § 10.“

Schüssel

369. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Zinngießer geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Zinngießer, BGBl. Nr. 268/1977, wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Former und Gießer (Metall und Eisen) oder Gießereimechaniker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Zinngießer abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten § 2, § 4 und § 6 Abs. 1.“

Schüssel



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 226,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 326,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.